



Zahl: 610-1/73/Sta.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weissenstein von 18.5.1973, Zahl: 610-1/73/Sta., womit ein Bebauungsplan für die Parzellen 114, 115 und 116 der KG. Weissenstein erlassen wird.

Letzte Änderung der Verordnung des Gemeinderates vom 25.10.1985, Zahl: 610-1/85/Sta..

Aufgrund der Bestimmungen der §§13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1970, LGBl. Nr. 1/1970, wird verordnet:

§1

- (1) Die Parzellen 114, 115 und 116 sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weissenstein vom 12.2.1966, Zahl Verf. 74/2/66, in der zeitigen Fassung, als Bauland – Wohngebiet gewidmet.
- (2) Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) werden die Einzelheiten der Bebauung für die genannten Parzellen festgelegt.

§2

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat 800m² zu betragen.
- (2) Die bauliche Ausnutzung (Summe aller Geschossflächen gebrochen durch Grundstückfläche) hat maximal 0,35 zu betragen, der Überbauungsprozentsatz wird mit 10 bis 20 %, bezogen auf die jeweilige Grundstücksgröße, festgelegt.

§3

Als Bauweise wird die offene Bauweise mit eineinhalb- bis zweieinhalbgeschossigen Bauten bestimmt.

Ausgebaute Dachgeschosse, sowie Kellergeschosse, deren Fenster über dem Gelände liegen und eine ausreichende Belichtung aufweisen, gelten als Geschosse.

§4

Als Dachform sind Krüppelwalmdächer, Kärntner-Schopfdächer und Satteldächer zulässig, wobei die Dachneigung bei Krüppelwalm- und Kärntner-Schopfdächer mindestens 35 Grad zu betragen hat.

Bei Garagen sind Flachdächer zulässig sofern diese am Hauptgebäude angebaut werden. Die Firstrichtung wird entsprechen der zeichnerischen Darstellung empfohlen.

§5

- (1) Die Baulinien, innerhalb derer die Gebäude errichtet werden dürfen, sind in der Anlage ersichtlich.

- (2) Garagen können an der gemeinsamen Grundgrenze zusammengebaut werden.
- (3) Einfahrtstore (Grundstückseinfahrten) sind einen Meter hinter die Einfriedungslinie zurückzusetzen.

§6

Die Straßenbegrenzungslinien, die öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Verlauf und die Breite derselben sind in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

§7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie durch Anschlag an die Amtstafel Kundgemacht wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister